

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und der

Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbHg

Waller Heerstr. 56

28217 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Wohngruppe d. Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbHg, Burgdammer Postweg 14, 28717 Bremen** für Jugendliche ab 16 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 35a und 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 03 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden „*Jugendliche ab 16 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgenommen*“ (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „*Heimerziehung / Heilpädagogisch / Therapeutische Wohngruppe*“ für Jugendliche ab 16 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf gem. LAT 03 des Landesrahmenvertrages

(Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt **15** Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) für die Startphase bis zum 30.09.25 mit [REDACTED] angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.04.2025 beträgt die Gesamtvergütung
€ 233,56 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 197,25 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 36,31 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.10.2025 beträgt die Gesamtvergütung

€ 226,02 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 190,89 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 35,13 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.3 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.5 *Gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien erfolgt vor dem 31.10.2025 ein Fachgespräch sowie eine umfassende Aufgabenkritik bezüglich der getroffenen Annahmen und Vereinbarungen in der Leistungsbeschreibung und Kalkulation. Daraus resultierende Anpassungsbedarfe sind im auf diese Vereinbarung folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.*

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.04.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 7 Monaten mind. bis zum 31.10.2025 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Begründung für die verkürzte Mindestlaufzeit ist die Startphase der Einrichtung sowie die Orientierung am Tarifvertrag TV-L bzw. TV-L S (Laufzeit ebenfalls bis zum 31.10.25).

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

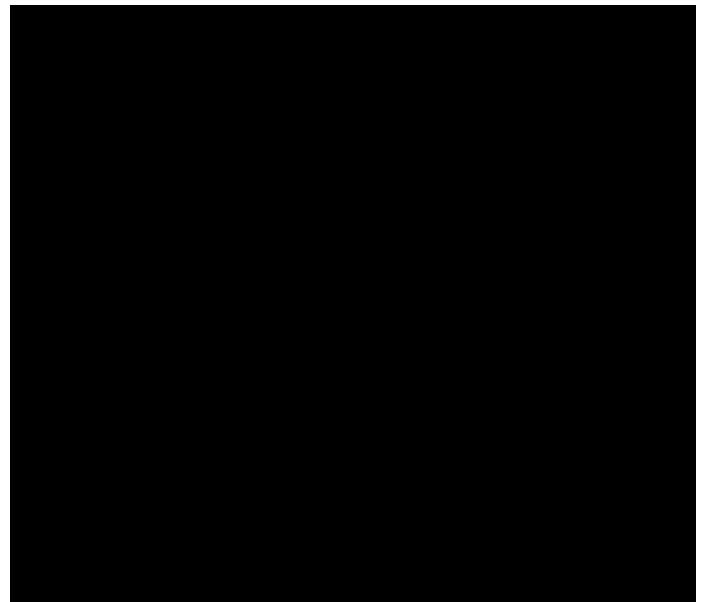
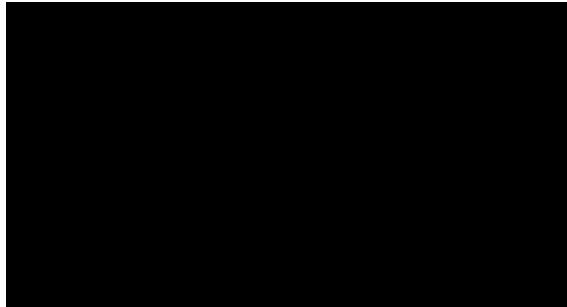
Geschlossen: Bremen, im März 2025

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

WaBeQ GmbH gemeinnützig



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr.: 3	Wohngruppe d. Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbHg Burgdamer Postweg 14 2817 Bremen
1. Art des Angebots	<p>Die Wohngruppe ist eine stationäre heilpädagogisch-therapeutische Einrichtung mit insgesamt 15 Plätzen. Die Struktur teilt sich in zwei Verselbständigungssphasen, die räumlich getrennt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Phase 1: Neun Plätze für Jugendliche ab 16 Jahren, die intensive pädagogische Begleitung und Struktur benötigen, um grundlegende Fähigkeiten für die Selbstständigkeit zu entwickeln. • Phase 2: Sechs Plätze für Jugendliche, die bereits ein höheres Maß an Selbstständigkeit erreicht haben und eine schrittweise Entlassung in ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten. <p>Die Wohngruppe richtet sich an Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf und bietet ein professionelles Milieu zur Entwicklung persönlicher, sozialer und beruflicher Kompetenzen.</p>
2. Rechtsgrundlage	Die Aufnahme erfolgt gemäß den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).
3. Personenkreis	<p>Die Wohngruppe richtet sich an Jugendliche ab 16 Jahren, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwierigkeiten in den Bereichen Bindung, Beziehung und sozial-emotionaler Kompetenz aufweisen. • Traumatische Erfahrungen gemacht haben und individuelle Hilfestellung bei der Verarbeitung benötigen. • Eine schulische oder berufliche Perspektive entwickeln möchten. • Bereitschaft zeigen, schrittweise mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. <p>Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Manifeste Suchtstörungen, die eine spezialisierte Behandlung erfordern. • Chronische psychotische Störungen oder stark ausgeprägte psychiatrische Erkrankungen. • Jugendliche mit schwergradigen geistigen und körperlichen Behinderungen. • Gewaltbefürwortendes Verhalten.
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Selbstständigkeit und Integration in eine eigenverantwortliche Lebensführung. • Entwicklung und Umsetzung persönlicher, schulischer und beruflicher Perspektiven. • Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenzen durch gezielte pädagogische Begleitung. • Aufbau eines stabilen Lebensalltags mit eigenverantwortlicher Haushaltsführung. • Unterstützung bei der Klärung von Beziehungen zur Herkunftsfamilie und ggf. Reintegration.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelzimmer (je ca. 15 m²), ausgestattet mit Rückzugsmöglichkeiten und persönlichem Gestaltungsspielraum. • Gemeinschaftsräume (Wohnzimmer, Esszimmer, Küchen) zur

	<p>Förderung von Gruppendynamik und sozialem Lernen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenflächen für Freizeitgestaltung und Erholung. <p>In der zweiten Phase wohnen Jugendliche in kleineren Einheiten mit geteilten Küchen und Gemeinschaftsräumen, um eigenständiges Wohnen zu erproben.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder / Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p>
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz systemisch-lösungsorientierter Ansätze zur Förderung von Selbständigkeit, sozialer Integration und Problemlösungskompetenzen. • Regelmäßige Einzel- und Gruppengespräche zur Reflexion von Entwicklungszielen und Alltagserfahrungen. • Unterstützung bei der schulischen oder beruflichen Orientierung durch: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitspädagogische Angebote in Werkstätten (z. B. handwerkliche und technische Tätigkeiten). • Kooperation mit Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben. • Traumapädagogische Ansätze zur Bearbeitung belastender Lebenserfahrungen. • Förderung der sozialen Kompetenzen, z. B. Konfliktmanagement und Frustrationstoleranz, durch gezielte Trainings. • Elternarbeit mit systemischer Beratung, Genogrammarbeit und Konfliktbearbeitung, um familiäre Bindungen zu stabilisieren. • Regelmäßige Freizeitangebote und Ferienprogramme zur Förderung sozialer Integration und Gruppenzusammenhalt. • Wöchentliche Gruppenrunden, in denen die Jugendlichen an der Gestaltung des Gruppen-alltags mitwirken können. • Wahl von Gruppensprecher/innen, die aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligt sind und als Bindeglied zwischen Gruppe und Fachkräften agieren.
6. Personelle Ausstattung	<p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2,31</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungspersonal: Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen, Heilerziehungspfleger/innen (insgesamt 6,5Vollzeitstellen). • Zusätzlich: Fachkraft im arbeitspädagogischen Bereich: Handwerker/innen mit Gesellenbrief und AEVO (1,00 VZ) • Nachtbereitschaft: Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft werden Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen eingesetzt. Eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft ist vorhanden • Leitung: Fachliche Leitung durch einen <i>Sozialpädagogen/in</i> oder Psychologen/in mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung (Einzelvertragliche Regelung) • Zusatzpersonal: Duale Studenten (Einzelvertragliche Regelung), Hauswirtschaftskraft / Haushandwerker / Reinigung (Einzelvertragliche Regelung), • Verwaltungspersonal: Qualifizierte Fachkraft (Einzelvertragliche Regelung)

	Zusatzqualifikationen: Alle Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Fortbildungen in Traumapädagogik, systemischer Arbeit und Deeskalationstechniken teil.
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr
8. Pädagogische Sachmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Materialien für schulische Förderung, Berufsorientierung und kreative Tätigkeiten. • Freizeit- und Beschäftigungsmaterialien wie Fahrräder, Sportgeräte und Spielmaterialien. • Zugang zu internen Werkstätten und Arbeitsprojekten.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständig ausgestattete Gemeinschaftsräume (z. B. Küche, Essbereiche). • Außenflächen für Freizeit und Sport. • Fahrzeuge zur Unterstützung der Mobilität (z. B. 9-Sitzer Kleinbus).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evaluation: Regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung durch Hilfplanfortschreibungen und Berichte zwei Mal im Jahr • Supervision: Wöchentliche Fallbesprechungen und externe Supervision (20 Stunden jährlich). • Fortbildung: Regelmäßige interne und externe Schulungen zu relevanten Themen der Jugendhilfe. • Niedrigschwellige, digitale und anonyme Beschwerdemöglichkeiten (z. B. QR-Codes Online, Beschwerdebriefkasten). • Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Landes Bremen „BeBee“.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten • Bekleidungspauschale • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten

Anlage 1

	<p>Monatskarte, sofern keine Fahrkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none">● mehrtägige Klassenfahrten,● Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	---

Stand 25.02.2025